



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Polizeiabteilung

Herrn
Dieter Grade
Papenknüll 12
25712 Brickeln

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.10.2012
Mein Zeichen: **IV 415 - 12.45 - 76/2012**
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-614-

07.11.2012

Ihr Schreiben vom 21.10.2012

Sehr geehrter Herr Grade,

seit nunmehr drei Jahren (seit 2009) sind allein beim Landespolizeiamt Korrespondenzen zwischen Ihnen und Dienststellen der Polizeidirektion Itzehoe unterschiedlicher Ebenen dokumentiert.

Der Vorgang füllt schon mehr als einen dicken Leitzordner. Ich habe mir den gesamten Vorgang vorlegen lassen, um etwas Übersicht und Ordnung in Ihrer Korrespondenzfülle zu wahren. Die Korrespondenzen drehen sich im Kreise und muten recht fruchtlos an. Das ist weder im hiesigen, noch kann es in Ihrem Interesse sein.

Ich konnte mich bei Durchsicht davon überzeugen, dass Ihnen die maßgeblichen Gesichtspunkte, die zur abschlägigen Beantwortung Ihrer Anliegen geführt haben, bereits mehrfach und detailliert geschildert wurden; sowohl vom Landespolizeiamt, der Polizeidirektion Itzehoe, dem Leitenden Oberstaatsanwalt Itzehoe als auch von der Staatsanwaltschaft Itzehoe.

Sie sind mit den sogenannten „Jägern / Jagdaufsehern“ auf „Kriegsfuß“ und meinen, darüber bei der Landespolizei Klage führen zu können. Sie meinen zudem, bei Polizeidienststellen beanstanden zu können, wenn diese bei Verdacht von Straftaten durch Vergiften von Wildtieren nicht alles beachtet hätten, was Ihnen, Herr Grade, maßgeblich und sachgerecht erscheint.

Mit diesen Ansichten liegen Sie falsch. Dies müsste Ihnen mittlerweile bekannt sein, nachdem Sie mehrfach darüber aufgeklärt wurden.

Aufgabe der Polizei bei Ermittlungen ist es nicht, Aussagen von Zeugen zu bewerten und bewertend selektiv in Niederschriften zu dokumentieren. Vielmehr soll wörtlich festgehalten werden, was ausgesagt wurde. Nur so kann sich die verfahrensleitende Staatsanwaltschaft ein verlässliches eigenes Urteil bilden und ihrer Entscheidung, ob Anklage zu erheben ist oder nicht, zugrunde legen. Die Polizei ist bei Strafermittlungen für die jeweilige Staatsanwaltschaft tätig, die Herrin des Verfahrens ist.

Auch für das Gericht kommt es unter Umständen auf verlässlich dokumentierte polizeiliche Protokolle an.

Deshalb darf ein Polizeibeamter Aussagen, die vor ihm von Zeugen gemacht worden sind, gar nicht unter dem Gesichtspunkt evtl. Unerheblichkeit verkürzen; und erst recht darf er sich beim Protokollieren nicht danach richten, ob Ihnen, Herr Grade, die Aussage im Sachzusammenhang gefällt oder nicht. Deshalb sind die von Ihnen vorgetragenen Einwände gegen die Dienstpflichtbeachtung durch den Polizeibeamten Kröger unsubstantiiert und ergeben nach wie vor keinerlei Anlass, von hier irgendetwas zu überprüfen.

Solch fruchtlose, nach den erfolgten Belehrungen mutwillige Korrespondenz bindet unnötig Arbeitskraft, die dann für anderes fehlt und für die Sie – als Steuerzahler – aufkommen müssen. Das kann doch schwerlich Ihr Interesse sein.

Die Polizeidirektion Itzehoe erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

